B 1213 Seite 197



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 30. Dezember 2004

Nr. 26

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg über eine Beihilfestelle für die Städte Erlangen und Nürnberg bei der Stadt Erlangen	198
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 2. Dezember 2004	199
Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken (GeschOBT) vom 2. Dezember 2004	203
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2005	213
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2005	214
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	215
Nichtamtlicher Teil	
Dualibaaruaahuraaru	045

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg über eine Beihilfestelle für die Städte Erlangen und Nürnberg bei der Stadt Erlangen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2004 Gz. 230 - 1443 - 7/04

Die Stadt Erlangen (Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2004) und die Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrates vom 20.10.2004) haben eine

"Zweckvereinbarung über eine Beihilfestelle für die Städte Erlangen und Nürnberg bei der Stadt Erlangen"

abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung über eine Beihilfestelle für die Städte Erlangen und Nürnberg bei der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. KommZG

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Nürnberg überträgt alle mit der Gewährung von Beihilfen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt Erlangen.

§ 2 Personal

Die Stadt Erlangen soll zunächst in ihrer Beihilfestelle vorhandenes Personal der Beihilfestelle der Stadt Nürnberg beschäftigen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die gewährten Beihilfen werden von der Stadt getragen bzw. erstattet, die Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Beihilfeantragstellers ist bzw. war.
- (2) Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Kostenund Leistungsrechnung verrechnet. Der von der jeweiligen Stadt zu tragende Anteil am Aufwand richtet sich nach der jährlich abgerechneten Zahl der

Beihilfeanträge. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung tritt ab 01.01.2005 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Stadt mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Städten entstehen, werden beide Städte vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anrufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Städte entsprechende Lösung suchen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung ausdrücklich ein anderes ergibt.

Nürnberg, 16. September 2004

Dr. Siegfried Balleis Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly Oberbürgermeister

I n h o f e r Regierungspräsident

MFrABI S. 198

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

SATZUNG zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 2. Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Rechtsstellung	g des Bezirkstages
× 1	1 CONTOSTONAN	y uco Dezimolayeo

- Aufgaben des Bezirks
- § 2 § 3 Organe des Bezirks
- § 4 § 5 § 6 Bezirkstag
- Ausschüsse
- Bezirkstagspräsident¹
- § 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten
- Regierung von Mittelfranken § 8
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Mittelfranken.

§ 2 Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- Der Bezirk ist überörtlicher Träger der Sozial-1.1 hilfe und der Kriegsopferfürsorge. Er ist vor allem für die Hilfe in besonderen Lebenslagen und hier insbesondere für die Gewährung der Eingliederungshilfe und die Gewährung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zuständig. Weiterhin obliegt ihm die Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz und die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe an Ausländer sowie die Gewährung von Hilfen in Einrichtungen an Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Ein-

¹ Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

richtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen "Bezirkskliniken Mittelfranken", Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung festgelegt.

Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen.

3. Bildung, Jugend und Sport

- Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit einer Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit einer Berufsschule, der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e. V. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke.
- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.
- 3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung fränkischen Kulturgutes

- 4.1 Maßnahmen der Denkmalpflege
- 4.2 Die allgemeine Heimatpflege einschließlich der fränkischen Volksmusik, Mundart und Trachten
- 4.3 Theater, Orchester, Konzertveranstaltungen (z. B. Fränkischer Sommer), Musikbildungsstätten usw.
- Der Bezirk errichtet und betreibt zur Darstellung alter fränkischer Hausformen und früheren Brauchtums ein Fränkisches Freilandmuseum.

Daneben ist er Mitglied im Zweckverband Burg Abenberg und im Verein Jüdisches Museum Franken in Fürth und Schnaittach e. V.

4.5 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.

- 5. Wirtschaft, Umwelt und Natur
 - 5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.
 - 5.2 Der Bezirk Mittelfranken f\u00f6rdert zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Bezirksgebietes wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Ma\u00dfnahmen.
 - 5.3 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landesund regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.
 - 5.4 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.
 - 5.5 Der Bezirk f\u00f6rdert das Fischereiwesen in Mittelfranken.
- 6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Limousin und ihren drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Wojewodschaft Pommern in Polen

- 7. "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur"
 - 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur".
 - 7.2 Die Geschäftsführung der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken.

§ 3 Organe des Bezirks

- 1. Die Hauptorgane sind
 - 1.1 der Bezirkstag
 - 1.2 die Ausschüsse
 - 1.3 der Bezirkstagspräsident
 - die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.

- 2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit
 - die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
 - 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
 - 2.3 die Beiräte.

§ 4 Bezirkstag

- Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
- Der Bezirkstag besteht aus 25 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgern und Bezirksbürgerinnen gewählt werden.

§ 5 Ausschüsse

- Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - 1.1 Bezirksausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.2 Sozialausschuss

Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages als beschließenden Mitgliedern, ferner aus 16 beratenden Mitgliedern, die vom Bezirkstag berufen werden.

1.3 Bildungsausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

I.4 Kulturausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

- 1.5 Wirtschafts- und Umweltausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.6 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages. Die Beiziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
- 1.7 Bau- und Liegenschaftsausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.8 Personalausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

- 1.9 Rechnungsprüfungsausschuss Er besteht aus 5 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
- Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 - 1.8 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.9) erfolgt nach dem d' Hondt'schen Verfahren. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese abgegebenen Gesamtstimmen zurückzugreifen.

§ 6 Bezirkstagspräsident

- Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
- Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag, seinen Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens "Bezirkskliniken Mittelfranken".
 - Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- 3. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Direktor der Bezirksverwaltung, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.
- 4. Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten und Bezirksbeamtinnen. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann er sachliche Weisungen erteilen.
- Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten

- Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter vertreten. Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
- Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8 Regierung von Mittelfranken

- Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
- Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
- Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

- Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
 - 2.1 Kommunalunternehmen "Bezirkskliniken Mittelfranken", Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
 - 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg -
 - 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
 - 2.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken für Lernbehinderte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
 - 2.7 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 2.8 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 2.9 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
 - 2.11 Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Uffenheim

- 2.12 Bezirksheimatpflegerin
- 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Schwabach
- 2.14 Fachberater für das Fischereiwesen
- Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
 - Schule zur Sprachförderung, Nürnberg (Hauptschulstufe)
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - Schule für Kranke, Ansbach
 - Staatliche Technikerschule Triesdorf
 - Staatliche Fachakademie Triesdorf
 - Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
 - Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf

§ 10 Beauftragte des Bezirkstages

 Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (d'Hondt) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Kommunalunternehmen "Bezirkskliniken Mittelfranken"
- 1.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
- 1.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken und Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule
- 1.4 Berufsausbildungswerk Mittelfranken für Lernbehinderte mit Berufsschule
- Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
- 1.6 Maschinenbauschule in Ansbach
- 1.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 1.9 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
- 1.10 Blindenanstalt Nürnberg e.V.

- 1.11 Bauwesen und Liegenschaften
- 1.12 Jugend und Sport
- 1.13 Regionalpartnerschaften
- 1.14 Fischerei und Wasserwirtschaft
- 1.15 Kultur- und Brauchtumspflege
- Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche. Das N\u00e4here regelt die Gesch\u00e4ftsordnung.

§ 11 Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 16. Oktober 2003 außer Kraft.

Ansbach, 2. Dezember 2004

Bezirk Mittelfranken Richard Bartsch Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 199

Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken (GeschOBT)

Vom 2. Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

A) Bezirksorgane und Aufgaben

Da-	zirkstad	
 Dez	ZIEKSTAC	

8	1	Zuständigkeit im Allgemeinen
Q	1	Zustandidkeit im Alidemeinen

§2 Aufgaben

§3 Mitglieder des Bezirkstages

§ 4 Information, Niederschrift, Akteneinsicht

§ 5 Fraktionen

II. Ausschüsse

§ 6	Allgem	noinac
00	Allucii	ıcıııcə

§ 7 § 8 Aufgaben

Bezirksausschuss

§ 9 Sozialausschuss

§ 10 aufgehoben

§ 11 Bildungsausschuss

Kulturausschuss

§ 12 § 13 Wirtschafts- und Umweltausschuss

§ 14 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss

§ 15 Bau- und Liegenschaftsausschuss

Personalausschuss

§ 16 § 17 Rechnungsprüfungsausschuss

III. Bezirkstagspräsident 1 und Bezirksverwaltung

Vorsitzender des Bezirkstages und der Ausschüsse

§ 19 Aufgaben

§ 20 Bezirksverwaltung

§ 21 Regierung

IV. Beauftragte des Bezirkstages

§ 22 Allgemeines

§ 23 Aufgaben, Rechte und Pflichten

V. Sonstige Beteiligungen

Vertretung im Verwaltungsrat des Vereines der Blindenanstalt e. V.

§ 25 Vertretung im Zweckverband Burg Abenberg

Vertretung im Vorstand "Jüdisches Museum § 26 Franken" e. V.

§ 27 Vertretung im Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg

Vertretung in den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee, Rothsee

B) Geschäftsgang

I. **Allgemeines**

§ 29 Sitzungszwang

§ 30 Öffentliche Sitzungen

§ 31 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 32 Einberufung

§ 33 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 34 Eröffnung der Sitzung

§ 35 Beschlussfähigkeit

§ 36 § 37 Eintritt in die Tagesordnung

Beratung

Geschäftsordnungsanträge

§ 38 § 39 Abstimmung

Wahlen

§ 40 § 41 Ordnung

§ 42 Sitzungsende

IV. Niederschriften

§ 43 Form und Inhalt

٧. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 44 Ausschüsse

VI. Bekanntmachungen

§ 45 Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

C) Schlussbestimmungen

§ 46 Geschäftsordnung

§ 47 In-Kraft-Treten

Der Bezirkstag des Bezirks Mittelfranken gibt sich auf Grund des Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

A) Bezirksorgane und Aufgaben

Bezirkstag

§ 1 Allgemeine Zuständigkeit

- 1. Der Bezirkstag entscheidet in allen eigenen und übertragenen Angelegenheiten des Bezirks,
 - die nicht dem Bezirksausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind,
 - die nicht in die gesetzliche oder übertragene Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33, 34 BezO) fallen und
 - in denen nicht die Regierung von Mittelfranken nach Art. 35 b BezO tätig wird.
- 2. Weiter entscheidet der Bezirkstag über alle Angelegenheiten der vom Bezirk verwalteten "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", soweit nicht der Bezirksausschuss oder weitere be-

¹ Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

schließende Ausschüsse oder der Bezirkstagspräsident nach dieser Geschäftsordnung zuständig sind.

§ 2 Aufgabenbereich

Der Bezirkstag entscheidet über die Angelegenheiten gemäß Art. 29 BezO; ferner über folgende Aufgaben:

- Änderungen des Gebietes (Art. 8 BezO), des Wappens und der Fahne des Bezirks (Art. 3 BezO)
- 2. Wahlprüfung (Art. 4 BezWG)
- Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO)
- Verlust der Mitgliedschaft im Bezirkstag (Art. 4 BezWG)
- Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13, 14, 39 BezO)
- 6. Bildung von Ausschüssen (Art. 28 BezO)
- Berufung der Mitglieder der Ausschüsse und deren Vertreter; die Bestellung der Beauftragten des Bezirkstages, der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen sowie deren Vertreter und der Beiräte
- Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse des Verbandes der bayerischen Bezirke
- Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung eines Mitglieds des Bezirkstages (Art. 40 BezO)
- Ausschluss eines Mitglieds des Bezirkstages wegen fortgesetzter Störung der Ordnung (Art. 44 BezO)
- Wahl des Bezirkstagspräsidenten und des Stellvertreters (Art. 30 BezO)
- 12. Mitwirkung bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 BezO)
- 13. Übernahme von Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 49 BezO)
- Beteiligung des Bezirks nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- Errichtung und Verwaltung von bezirkskommunalen Stiftungen nach Art. 28 Bayerisches Stiftungsgesetz
- Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b BezO)
- 17. Vorlagen des Bezirksausschusses
- 18. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen
- 19. Generalausbaupläne der Einrichtungen
- 20. Planung und Baudurchführung über 2 Mio. €

- 21. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (und Maßnahmen), die einen Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall übersteigen (Art. 58 BezO), ferner für Investitionen i. S. des Art. 58 Abs. 4 BezO
- 22. Entscheidungen gemäß § 9 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung
- Verleihung von Kultur- und Förderpreisen sowie der Bezirksmedaille und des Ehrenbriefs des Bezirks
- Grundsatzfragen der Landes- und Regionalplanung, der Energieversorgung und des Verkehrs
- 25. Geschäftsordnungen
- Richtlinien (Art. 22, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 b, 58 BezO)
- 27. "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur":
 - Entscheidungen über das gesamte Grundstocksvermögen der Stiftung,
 - Vergabe von Mitteln der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" ab einem Betrag von 250.000,00 €,
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", die einen Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall übersteigen.

§ 3 Mitglieder des Bezirkstages

Die Mitglieder des Bezirkstages vertreten die Bürger und Bürgerinnen des Bezirks Mittelfranken ehrenamtlich. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 4 Informationen, Niederschrift und Akteneinsicht

- Für Angelegenheiten, die Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind, steht den Mitgliedern des Bezirkstages ein Recht auf umfassende Information zu.
- Mitglieder des Bezirkstages können jederzeit die Niederschriften über Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse erteilen lassen.
 - Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können verlangt werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- Mitgliedern des Bezirkstages steht ein Recht auf Akteneinsicht zu, soweit ihnen gemäß Art. 31 Abs. 2 BezO Befugnisse übertragen sind.

§ 5 Fraktionen

Mitglieder des Bezirkstages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe, die, ohne dass ein Fall des Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO vorliegt, im Bezirksausschuss vertreten ist.

II. Ausschüsse des Bezirkstags

§ 6 Allgemeines

- Für jedes Ausschussmitglied werden Stellvertreter bestimmt. Diese sind nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds antrags-, beratungsund stimmberechtigt.
- 2. Scheidet ein Ausschussmitglied aus seiner Partei oder Wählergruppe aus, verliert es den Sitz.

§ 7 Aufgaben

- Beschließende Ausschüsse entscheiden an Stelle des Bezirkstags.
- Vorberatende Ausschüsse bereiten die Beratung im Bezirkstag oder Bezirksausschuss vor.
- Berührt eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse, können diese gemeinsam beraten. Jeder Ausschuss beschließt dabei jedoch gesondert. Kommen die Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, entscheidet der Bezirkstag.

§ 8 Bezirksausschuss

- Der Bezirksausschuss beschließt neben den Angelegenheiten gemäß Art. 25 BezO an Stelle des Bezirkstages bei allen Aufgaben,
 - die nicht nach § 2 der Geschäftsordnung oder anderen Bestimmungen der Bezirksordnung dem Bezirkstag vorbehalten sind,
 - die keinem anderen beschließenden Ausschuss zugewiesen sind,
 - die nicht in die gesetzliche oder übertragene Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33, 34 BezO) fallen und
 - in denen nicht die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird.
- Der Bezirksausschuss beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes für Stadt und Landkreis Fürth, wie Fragen des Bedarfs und der Struktur, soweit nicht der Sozialausschuss zuständig ist.
- Der Bezirksausschuss beschließt bei grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen über Zielsetzung der gesamtpsychiatrischen, neurologischen und geriatrischen Versorgung in Mittelfranken, wie Fragen des Krankenhausbedarfs (Krankenhausbedarfsplan) einschließlich Fragen der Krankenhausstruktur, soweit nicht das Kommunalunternehmen "Bezirkskliniken Mittelfranken" nach seiner Satzung zuständig ist.
- 4. Der Bezirksausschuss beschließt nach Vorberatung im Anlagebeirat über die laufende Verwaltung und Anlage des Grundstocksvermögens der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur". Der Bezirksausschuss berät den Haushalt der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" vor und beschließt über die Vergabe von Mitteln der Stiftung ab einem Betrag von 20.000,00 €.

Der Bezirksausschuss beschließt weiter über die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", die einen Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

§ 9 Sozialausschuss

- Der Sozialausschuss beschließt die Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge. Er beschließt in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und ist für die Bedarfsplanung nach Art. 7 AGPflegeversicherungsgesetz zuständig. Er nimmt die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr (Art. 6 AGBSHG).
- Beschlüsse des Sozialausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.
- Neben seinen beschließenden Mitgliedern werden auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der in Mittelfranken wirkenden Religionsgemeinschaften und der Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern durch den Bezirkstag folgende beratende Mitglieder berufen:

je eine Vertreterin

- des Bayerischen Roten Kreuzes
- des Diakonischen Werkes
- des Caritasverbandes
- der Arbeiterwohlfahrt
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- der Römisch-Katholischen Kirche
- der Israelitischen Kultusgemeinde
- des Sozialverbandes VdK Bayern
- des Landesverbandes der Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- des Bezirksverbandes Mittelfranken im Bayerischen Gemeindetag
- des Bezirksverbandes Mittelfranken im Bayerischen Landkreistag
- des Bezirksverbandes Mittelfranken im Bayerischen Städtetag
- der privaten Träger sozialer Einrichtungen
- der mittelfränkischen Selbsthilfegruppen
- des Vereins der Angehörigen psychisch Kranker e. V.
- Als Sachverständige gehört dem Ausschuss die Leiterin des Medizinalreferates der Regierung von Mittelfranken oder deren Vertreterin mit beratender Stimme an.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Bildungsausschuss

- Der Bildungsausschuss beschließt über allgemeine Angelegenheiten
 - 1.1 des Zentrums für Hörgeschädigte Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg -
 - 1.2 des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hörund Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
 - 1.3 des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg und mit staatlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Ansbach und Nürnberg
 - des Förderzentrums, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
 - der Schule zur Sprachförderung, Nürnberg (Hauptschulstufe)
 - 1.6 der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte
 - 1.7 der Maschinenbauschule Ansbach
 - der Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl.
- Im Übrigen ist er vorberatend für den Bezirksausschuss für
 - 2.1 grundsätzliche Fragen der Schul- und Berufsbildung in Mittelfranken, ausgenommen die agrarischen Bildungseinrichtungen
 - 2.2 Raum- und Funktionsprogramme der in Absatz 1 genannten Schulen und berufsbildenden Einrichtungen
 - 2.3 Baumaßnahmen der in Absatz 1 genannten Schulen und berufsbildenden Einrichtungen.

§ 12 Kulturausschuss

- 1. Der Kulturausschuss beschließt über
 - 1.1 allgemeine Angelegenheiten der kulturellen Einrichtungen des Bezirks
 - 1.1.1 des Fränkischen Freilandmuseums Bad Windsheim
 - 1.1.2 der Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik
 - 1.1.3 der Trachtenforschungs- und -beratungsstelle

- 1.2 allgemeine Angelegenheiten der Beteiligungen des Bezirks am
 - 1.2.1 Zweckverband Burg Abenberg
 - 1.2.2 Jüdischen Museum Franken in Fürth und Schnaittach e. V.
 - 1.2.3 Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
- die Auszeichnung herausragender Sanierungen mittelfränkischer Denkmäler (Denkmalprämierung)
- 1.4 die Verteilung der Mittel des Bezirks Mittelfranken und der Mittelfrankenstiftung "Natur-Kultur-Struktur" zur Förderung
 - 1.4.1 der Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 - 1.4.2 der mittelfränkischen Theater
 - 1.4.3 der Musik- und Volksmusikförderung
 - 1.4.4 der sonstigen Kunstpflege
 - 1.4.5 der Denkmalpflege
 - 1.4.6 der Heimat- und Trachtenpflege
 - 1.4.7 der Kultur der Vertriebenen und Spätaussiedler
 - 1.4.8 der übrigen Bereiche fränkischer Kultur

soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind.

- Im Übrigen ist er vorberatend für den Bezirksausschuss für
 - 2.1 alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der fränkischen Kultur
 - 2.2 grundsätzliche Angelegenheiten der kulturellen Einrichtungen des Bezirks und Beteiligungen nach Nrn. 1.1 und 1.2
 - 2.3 die Vergabe der Kultur- und Förderpreise
 - 2.4 die Gewährung von Zuschüssen des Bezirks und der Mittelfrankenstiftung "Natur-Kultur-Struktur" nach Nr. 1.4
- Werden im Kulturausschuss grundsätzliche Angelegenheiten des Fränkischen Freilandmuseums Bad Windsheim behandelt, sind folgende Sachverständige zu den Sitzungen einzuladen:
 - Die erste Bürgermeisterin der Stadt Bad Windsheim
 - Die Landrätin des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
 - Die Vorsitzende des Vereins Fränkisches Freilandmuseum e. V. Nürnberg
 - Die Geschäftsführerin der Kur-, Kongress- und Touristik-GmbH (KKT) in Bad Windsheim.

§ 13 Wirtschafts- und Umweltausschuss

- Der Wirtschafts- und Umweltausschuss beschließt über
 - grundsätzliche Fragen der Zweckverbände Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee

- 1.2 die Verteilung der Mittel der Mittelfrankenstiftung "Natur-Kultur-Struktur" zur Förderung der Naherholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind
- 1.3 Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen der Gewässer II. Ordnung
- 1.4 die Verteilung der Mittel für gewässerwirtschaftliche Maßnahmen an Gewässern III. Ordnung
- 1.5 Einzelfragen der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf und des ökologischen Landbaus
- Einzelfragen der Landes- und Regionalplanung
- 1.7 Einzelfragen der mittelfränkischen Fischerei
- 2. Im Übrigen ist er vorberatend für Grundsatzfragen
 - der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf
 - 2.2 der mittelfränkischen Fischerei
 - 2.3 der Wirtschaft
 - 2.4 der Landes- und Regionalplanung
 - 2.5 der Energieversorgung und des Verkehrs
 - 2.6 der Regionalstruktur
 - 2.7 des Umweltschutzes
 - 2.8 der Naherholung und des Fremdenverkehrs

§ 14 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss

- Der Ausschuss wirkt mit in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
 - 1.1 Er beschließt die Verteilung der Mittel zur Förderung der Jugendpflege und des Sports, soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind.
 - 1.2 Im Übrigen ist er vorberatend für den Bezirksausschuss in Grundsatzfragen
 - 1.2.1 der Jugendpflege
 - 1.2.2 des Sports.
- Der Ausschuss wirkt in Fragen der Regionalpartnerschaften mit der französischen Region Limousin, den drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze ebenso wie mit der polnischen Wojewodschaft Pomorski sowie sonstigen Fragen der Völkerverständigung mit.
 - 2.1 Er beschließt über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur För-

- derung der Regionalpartnerschaften zwischen der französischen Region Limousin, der Wojewodschaft Pommern und dem Bezirk Mittelfranken, soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind.
- 2.2 Darüber hinaus ist der Ausschuss vorberatend tätig.
- Neben den beschließenden Mitgliedern werden Sachverständige zu den öffentlichen Ausschusssitzungen beigezogen:
 - die Vorsitzende des Bezirksjugendringes Mittelfranken
 - die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendringes Mittelfranken
 - die Vorsitzende des Bayerischen Landessportverbandes, Bezirk Mittelfranken
 - die Bezirksschützenmeisterin des Mittelfränkischen Schützenbundes
 - die Vorsitzende des Bezirksverbandes Mittelfranken e. V. der Europa-Union Deutschland
 - die Geschäftsführerin des Limoges-Limousin-Hauses in Fürth
 - die Vorsitzende der Deutsch-Polnischen Gesellschaft in Franken

§ 15 Bau- und Liegenschaftsausschuss

- Der Bau- und Liegenschaftsausschuss beschließt über
 - 1.1 die Planung und Baudurchführung einschließlich Außenanlagen und technischen Betriebsanlagen bis zu 2 Mio. €, die Vergabe von Bauaufträgen bis zu 1 Mio. € sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 15.000,00 €.
 - 1.2 einzelne Grundstücks- und Gebäudeangelegenheiten (einschl. Miete und Pacht) bis zu 200.000,00 €.
- Im Übrigen ist er für den Bezirksausschuss vorberatend.
 - Er berät die Fortschreibung des mittelfristigen Investitionsprogramms "Bau" vor.
- 3. Die Planung und Baudurchführung einschließlich Außenanlagen und technischen Betriebsanlagen bis zu 80.000,00 €, die Vergabe von Bauaufträgen bis zu 80.000,00 € sowie von Architektenund Ingenieurleistungen bis zu 15.000,00 € sind nach den Baurichtlinien des Bezirks Mittelfranken der Bezirksverwaltung zur Erledigung übertragen.

§ 16 Personalausschuss

- Der Personalausschuss beschließt, soweit nicht nach Art. 34 Abs. 2 BezO auf den Bezirkstagspräsidenten übertragen, über
 - die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und alle sonstigen Personalangelegenheiten von Beamten und Beamtinnen sowie die

Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und alle sonstigen Personalangelegenheiten von Arbeitern und Angestellten, soweit er nach Nr. 2 nicht vorberatend tätig wird.

- Im Übrigen ist er für den Bezirksausschuss vorberatend für
 - 2.1 den Stellenplan
 - 2.2 die Laufbahnregelungen
 - 2.3 die Personalangelegenheiten nach Nr. 1 der
 - Direktoren und Leiter der Bezirkseinrichtungen und deren Stellvertreter
 - Verwaltungsleiter der Bezirkseinrichtungen
 - Referatsleiter der Bezirksverwaltung.

§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss

- Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Bezirkskliniken und ihrer Nebenbetriebe obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss bis einschließlich der Jahresabschlüsse 2004.
- 2. Er berät für den Bezirksausschuss vor
 - die Prüfungsberichte der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung,
 - 2.2 die Wirtschaftlichkeits- und Organisationsgutachten.
- III. Bezirkstagspräsident und Bezirksverwaltung

§ 18 Vorsitz im Bezirkstag und den Ausschüssen; Vollzug der Beschlüsse

- Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und den Ausschüssen, ausgenommen Rechnungsprüfungsausschuss. Er kann diesen in den Ausschüssen außer dem Bezirksausschuss und Sozialausschuss nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 BezO übertragen.
- 2. Er vollzieht das Bezirksrecht.
- Er bereitet die Beratungsgegenstände vor, legt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen ein. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse. Im Rechnungsprüfungsausschuss obliegt dies der Vorsitzenden.
- 4. Bei Verhinderung wird er von dem gewählten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom ersten weiteren Vertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten weiteren Vertreter vertreten. Sind auch die weiteren Vertreter verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Bezirkstages den Vorsitz.

§ 19 Aufgaben

- Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1.1 die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 - 1.2 die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- 2. Laufende Angelegenheiten nach Nr. 1.1 sind insbesondere
 - 2.1 die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte
 - 2.2 die Geschäfte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, Tarife, Verträge etc.
 - 2.3 Entwurf und Vollzug des Bezirkshaushalts
 - 2.4 die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs
 - 2.5 Fragen der Zusammenarbeit der Bezirke und des Verbandes der bayerischen Bezirke
 - 2.6 Öffentlichkeitsarbeit
 - Grundsatzfragen der Bezirksverwaltung (Geschäfts- und Aufgabenverteilung, Dienstanweisungen, etc.)
 - 2.8 örtliche Kassenprüfungen
 - 2.9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen und Bestellung eines Rechtsanwalts; dies gilt nur für Rechtsstreitigkeiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und die keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 - 2.10 Bewilligung von Vorschüssen und sonstigen Sozialleistungen für das Personal
 - 2.11 Bewilligung von Urlaub, Dienstbefreiung und Dienstreisen
 - 2.12 Entwurf des Haushalts der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur"
 - 2.13 Vergabe von Mitteln der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
 - 2.14 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (und Maßnahmen) der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", die einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

- Der Bezirkstag überträgt dem Bezirkstagspräsidenten folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - 3.1 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert bis zu 100.000,00 €, soweit die Kosten aus Mitteln der Arbeitsverwaltung getragen werden, bis zu 155.000,00 €; die Vergabe von Dienstleistungsverträgen (einschließlich Wartungsverträgen) bis zu einer Jahreswertgrenze von 100.000,00 € (einschließlich Mehrwertsteuer). Das Gleiche gilt für Leasingverträge, wobei hier auf die Gesamtverpflichtung aus dem Vertrag abzustellen ist.
 - 3.2 die Niederschlagung, die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 40.000,00 € im Einzelfall
 - 3.3 den Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 8.000,00 € im Einzelfall
 - 3.4 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zu 40.000,00 € sowie Änderungen im Verwendungszweck bis zu 40.000,00 € im Einzelfall, soweit die Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sind.

 Darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes bzw. der Summe des Deckungsringes, höchstens jedoch 40.000,00 €, soweit die Kosten aus Mitteln der Arbeitsverwaltung getragen werden, bis zu 50.000,00
 - 3.5 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages
 - 3.6 die Löschungsbewilligung, Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärung bis zu 15.000,00 € im Einzelfall
 - die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Bezirksbediensteten.
- Der Bezirkstagspräsident kann diese Angelegenheiten nach Art. 31 Abs. 2 BezO dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen.

§ 20 Bezirksverwaltung

 Der Bezirkstagspräsident leitet die Bezirksverwaltung, im Falle seiner Verhinderung der gewählte Stellvertreter.

Vertreter des Bezirkstagspräsidenten im Amt ist der Direktor der Bezirksverwaltung.

Der Bezirkstagspräsident kann den Bezirksbediensteten und den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten allgemein und im Einzelfall sachliche Weisungen erteilen.

 Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten und ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten und Bezirksbeamtinnen

§ 21 Regierung

- Der Regierung von Mittelfranken sind nach Art. 35 b BezO und der Vereinbarung vom 09.10.2003 folgende Bezirksaufgaben übertragen
 - 1.1 der Unterhalt und Ausbau der Gewässer II. Ordnung im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirksorgane
 - 1.2 die Förderung wasserbaulicher Maßnahmen entsprechend der Richtlinien des Bezirks
 - der Vollzug der Verschlusssachenanweisungen
 - die Gewährung von Beihilfen an Bezirksbedienstete.
- Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.

IV. Beauftragte des Bezirkstages

§ 22 Allgemeines

Die Beauftragten des Bezirkstages sind Mittler zwischen Bezirkstag und den von ihnen zu betreuenden Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereichen.

§ 23 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- Die Beauftragten achten darauf, dass die Einrichtungen den gesetzlichen Vorschriften, den Beschlüssen des Bezirkstages, seiner Ausschüsse sowie den Anordnungen der Bezirksverwaltung nachkommen. Sie achten weiter darauf, dass Bezirkstag, Ausschüsse und Bezirksverwaltung ihre Verpflichtungen erfüllen.
- Die Beauftragten haben gegen Einrichtung und Bezirksverwaltung einen umfassenden Informationsanspruch. Sie sind berechtigt, diese ohne Anmeldung zu besuchen und mündlich oder schriftlich Auskünfte einzuholen.
- Den Beauftragten sind Vorlagen an Beschlussgremien zuzuleiten. Insbesondere sind sie bei der Aufstellung der Haushalts- und Stellenplanentwürfe von den Einrichtungen zu hören. Zu den Sitzungen der Beschlussgremien, in denen wesentliche Angelegenheiten behandelt werden, sind sie zu laden.
- 4. Haben Beauftragte Grund zur Beanstandung, wenden sie sich an die Leiter der Einrichtungen. Helfen diese nicht ab oder sind sie dazu nicht in der Lage, wenden sie sich an die Bezirksverwaltung. Sind sie mit der Sachbehandlung bzw. Ent-

scheidung der Bezirksverwaltung nicht einverstanden, sollen sie bei dem Bezirkstagspräsidenten die Behandlung in den Gremien des Bezirkstags beantragen.

5. Die Beauftragten können keine Anordnungen treffen oder Verantwortlichkeit gegenüber den Einrichtungen übernehmen.

V. Sonstige Beteiligungen

§ 24 Vertretung im Verwaltungsrat des Vereins der Blindenanstalt e. V.

Vertreter des Bezirks im Verein der Blindenanstalt e. V. dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung des Bezirkstages, dem Haushalt des Vereins, insbesondere dem Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

§ 25 Vertretung im Zweckverband Burg Abenberg

Vertreterinnen des Bezirks Mittelfranken im Zweckverband Burg Abenberg dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung des Bezirkstages, dem Haushalt des Zweckverbandes, insbesondere dem Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

§ 26 Vertretung im Vorstand des Vereins "Jüdisches Museum Franken in Fürth und Schnaittach" e. V.

Vertreter des Bezirks Mittelfranken im Vorstand des Vereins "Jüdisches Museum Franken in Fürth und Schnaittach" e. V. dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirkstag, dem Haushalt des Vereins, einschließlich Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

§ 27 Vertretung im Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg

Vertreterinnen des Bezirks Mittelfranken im Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung des Bezirkstages, dem Haushalt des Zweckverbandes, insbesondere dem Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

§ 28 Vertretung in den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee, Rothsee

Vertreterinnen des Bezirks Mittelfranken in den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee, Rothsee dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirkstag, dem Haushalt des Zweckverbandes, einschließlich Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vor-

heriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

B) Geschäftsgang

Allgemeines

§ 29 Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 30 Öffentliche Sitzungen

- Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags hat jedermann Zutritt im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten.
- 2. Für die Medien sind Plätze freizuhalten.

§ 31 Nichtöffentliche Sitzungen

In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung oder Vertraulichkeit nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 32 Einberufung

- Der Bezirkstag wird nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich von dem Bezirkstagspräsidenten einberufen.
- Die Mitglieder des Bezirkstages sollen vor den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder des Bezirkstages mindestens 7 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.
- Den Ladungen sollen die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung sonst erforderlichen Angaben und Erläuterungen beigefügt werden.
- 4. Der Regierungspräsident ist zu allen Sitzungen einzuladen.
- 5. Die Ladung über die öffentliche Sitzung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 33 Anträge

 Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Bezirksverwaltung vorliegen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden. Anträge, für die nach der Geschäftsordnung ein Ausschuss beschließend oder vorberatend zuständig ist, sind vom Bezirkstagspräsidenten direkt an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Der Bezirkstag entscheidet über die Zulassung.
- Anträge zur Geschäftsordnung, Änderungsanträge, Zusatzanträge etc. während der Sitzung bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 34 Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Bezirkstages fest und gibt Entschuldigungen bekannt.

§ 35 Beschlussfähigkeit

Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 36 Eintritt in die Tagesordnung

- Die Tagesordnung wird in der vorgelegten Reihenfolge behandelt, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstages Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 37 Beratung

- Nach Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- Mitglieder des Bezirkstages, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung mitzuteilen.
- Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Zweifelsfall entscheidet er über die Reihenfolge. Er kann Ausnahmen zulassen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Hierbei ist nur eine Begründung und eine Erwiderung möglich.
- 4. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und richten die Anrede an den Bezirkstag. Sie haben sich an den Beratungsgegenstand zu halten.

- 5. Auflagesachen werden zusammen aufgerufen. Einzelberatung erfolgt nur auf Antrag.
- 6. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlos-

§ 38 Geschäftsordnungsanträge

- Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - 1.1 Anträge auf Vertagung
 - 1.2 Anträge auf Verweisung
 - 1.3 Anträge auf Schluss der Beratung
 - 1.4 Anträge auf Schluss der Redeliste
 - 1.5 Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste.
- Geschäftsordnungsanträge sind während der Beratung eines Antrages zulässig.

§ 39 Abstimmung

- 1. Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt.
- 2. Über mehrere Anträge wird in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:
 - 2.1 Anträge zur Geschäftsordnung
 - 2.2 Anträge von Ausschüssen
 - weitergehende Anträge (diese müssen einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidender sein)
 - 2.4 sonstige Anträge.
- Die Vorsitzende formuliert einen Beschlussvorschlag, über den mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- 4. Einzelabstimmung über Auflagesachen erfolgt nur auf Antrag.
- Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, wenn nicht mindestens 1/4 des Bezirkstags namentliche Abstimmung verlangt.
- Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- Die Stimmen sind zu zählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben.
 Die Vorsitzende stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, der Bezirkstag beschließt einstimmig die Wiederholung der Beratung und Abstimmung.

§ 40 Wahlen

- 1. Wahlen sind geheim. Im Übrigen gilt Art. 42 BezO.
- 2. Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche, die ein eindeutiges Votum nicht erkennen lassen, sind ungültig.

§ 41 Ordnung

- Mitglieder des Bezirkstages, die die Ordnung stören, ruft der Vorsitzende zur Ordnung. Bei Nichtbeachtung kann er das Wort entziehen.
- Mitglieder des Bezirkstages, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von dem Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Die Zustimmung des Bezirkstages gilt dabei als erteilt, wenn sich aus seiner Mitte kein Widerspruch erhebt.
- Falls die Ordnung im Sitzungssaal nicht anders herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist fortzuführen.

§ 42 Sitzungsende

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung nach Behandlung der Tagesordnung für geschlossen.

IV. Niederschriften

§ 43 Form und Inhalt

 Über die Sitzungen des Bezirkstages wird eine Niederschrift gefertigt.

Diese muss enthalten

- 1.1 Tag und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- 1.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Bezirkstages
- 1.3 die Tagesordnung
- 1.4 die Angabe der Öffentlichkeit oder der Nichtöffentlichkeit des Beratungsgegenstandes
- 1.5 die Namen der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieder des Bezirkstages
- die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- 1.7 die Unterschrift des Vorsitzenden und der Schriftführerin.
- 2. Auf Antrag sind Erklärungen aufzunehmen.
- Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat

- Tonaufzeichnungen sind zulässig, ersetzen jedoch die Niederschrift nicht. Nach Genehmigung der Niederschrift sind sie zu löschen.
- Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Die Genehmigung ist festzustellen. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wird den Mitgliedern des Bezirkstages in der nächstmöglichen Sitzung im Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 44 Ausschüsse

- Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 29 - 43 entsprechend, soweit sich aus folgendem nichts anderes ergibt.
- Der Bezirkstagspräsident legt den Tagungsort und den Inhalt der Tagesordnung von Ausschusssitzungen fest.
 - Hiervon ausgenommen sind Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Bezirksverwaltung hat dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung erforderlich sind.
- Mitglieder des Bezirkstages, die an der Teilnahme der Ausschusssitzungen verhindert sind, haben Ladung und Unterlagen an ihren Vertreter weiterzugeben und den Vorsitzenden hiervon zu verständigen.
- 4. Die Tagesordnung der Ausschüsse ist den den Ausschüssen nicht angehörenden Mitgliedern des Bezirkstages auf Wunsch zusammen mit den Unterlagen des öffentlichen Teiles nach § 32 Nr. 3 GeschO zur Kenntnis zuzuleiten. Diese haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen können für die Dauer der nichtöffentlichen Sitzung auch an anwesende Mitglieder des Bezirkstages verteilt werden, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Die Entscheidung über die Verteilung trifft der Ausschuss.
 - § 4 Nr. 1 der Entschädigungssatzung bleibt unberührt.
- Der Sozialausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und wenn mindestens zwei beratende Mitglieder anwesend sind.
- Die Sachverständigen des Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschusses sowie des Kulturausschusses zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit.
- 7. Die Sachverständigen nehmen an der Abstimmung nicht teil.

VI. Bekanntmachungen

§ 45 Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzungen des Bezirks Mittelfranken werden im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

C) Schlussbestimmungen

§ 46 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstages geändert werden.

§ 47 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Oktober 2003 außer Kraft.

Ansbach, 2. Dezember 2004

Bezirk Mittelfranken Richard Bartsch Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 203

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.634.600 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.090.550 €

ab.

§ 2

- Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 11.225.550 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

Erlangen, 21. Dezember 2004

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 17.01.2005 bis einschließlich 24.01.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2005

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit

69.071€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit

2.570€

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 64.951 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie unterteilt sich in
- a) eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 53.951 €; fällig am 15. Juni 2005.

und

- b) eine Bedarfsumlage für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten in Höhe von 11.000 €; fällig am 10. Januar 2005.
- (2) Die Berechnung der Umlage ergibt sich für die Verbandsmitglieder aus der Anlage zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Nürnberg, 9. Dezember 2004

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg Dr. Pauli Landrätin Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 17.01.2005 bis einschließlich 24.01.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 214

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) und § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2004 folgende

Satzung

Entschädigungsberechtigte

Der bzw. die Verbandsvorsitzende wird für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit seinem bzw. ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Entschädigung des bzw. der Verbandsvorsitzenden

Der bzw. die Verbandsvorsitzende erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500 €.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Erlangen, 8. Dezember 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Rolf Wurzschmitt Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 215

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Baurecht in Bavern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften Ergänzbare Sammlung

98. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., Dipl.-Ing. Bertram Walter, Ltd. Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München, Dipl.-Ing. Fritz Schüller, Baudirektor am Landratsamt Freising

98. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand: 1. August 2004, 36,90 €. Grundwerk 1991 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 57,00 €.

Verlags-Nr. 6013.00 (ISBN 3-556-60131-1)

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

107. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor, ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg 107. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. November 2004. 39,00 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2476 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 118 €. Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung 27. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Finanz- und Personalreferent der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Eva Schenk, Dipl.-Finanzwirtin (FH) bei der Oberfinanzdirektion München, Rolf Hiller, Dipl.-Verwaltungswirt (FH) und Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Oberregierungsrat, Regierung von Oberbayern, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern, München

27. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. November 2004, 39 €. Grundwerk 896 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 89 €.

Verlags-Nr. 9201.00 (ISBN 3-556-92015-8)

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge Satzungsmuster - Fallbeispiele

36. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Detlef Peters, München

36. Lieferung. 64 Seiten. Rechtsstand 30. Oktober 2004. 32,50 €. Grundwerk 1036 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 99 €.

Verlags-Nr. 6340.00 (ISBN 3-556-63400-7)

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar 56. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

56. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. September 2004. 34 €. Grundwerk 1678 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 93 €.

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

11. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat, Gerhard Fritsch, Oberamtsrat, beide im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

11. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2004, 27,90 €. Grundwerk 671 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 86 €.

Verlags-Nr. 400.00 (ISBN 3-556-04002-6)

Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht 96. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent, und Michael Duhnkrack, Ministerialdirigent, beide im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München

96. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. November 2004, 46,90 €. Grundwerk 3058 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 115 €.

Verlags-Nr. 1700.00 (ISBN 3-556-17000-0)

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

97. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

97. Lieferung. 104 Seiten, Rechtsstand 1. November 2004, 33,50 €. Grundwerk 1726 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 75 €.

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 3-556-02032-7)

Finanzrecht der Kommunen II Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen 29. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Gerhard Ecker, Finanz- und Personalreferent der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, und Dieter Schwenk, Direktor, ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

29. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. August 2004, 34 €. Grundwerk 1045 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 62 €.

Verlags-Nr. 9002.00 (ISBN 3-556-90020-3)

Baurecht

Bauplanungsrecht: BauGB - BauNVO

Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar 91. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik, Thomas Engel, Regierungsdirektor, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Öberbaurat, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin

91. Lieferung. 60 Seiten. Rechtsstand 15. November 2004, 21,90 €. Grundwerk 1222 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 57 €.

Verlags-Nr. 6012.00 (ISBN 3-556-60120-6)

MFrABIS. 215